



Neustädter Kreisblatt.

Preis 8,50 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 14. Oktober 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Ins.-Gebühr für die ein-
spaltige Petitzeile 80 Pfg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

S. 1894 Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.

Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

a) im Landkreise Neisse: Langendorf, Winnendorf, Deutsch Wette, Polnisch Wette, Preiland, Heidau, Dürkamitz, Deutsch Kamitz, Oppersdorf, Lindewiese, Altewalde, Neuwalde, Ludwigsdorf, Ziegenhals, Dürkunzendorf, Arnoldsdorf, Schönwalde mit Stöckicht, Giersdorf, Groß Kennzendorf, Vorkendorf, Kaindorf, Bischofswalde, Lentsch, Markersdorf, Kol. Steinberg, Naasdorf und Gilan;

b) im Kreise Neustadt O.-S.: Dittmannsdorf, Schnellewalde, Wackenau und Langenbrück bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2.

Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3.

Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- oder Tollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4.

An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhäuser sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperrre“ leicht sichtbar aufzubringen.

5.

Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Über die Tötung eingespannter Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6.

Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 19. Dezember 1920.

7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Bischöfchen-gesetzes vom 28. Juni 1909 bestraft.

Breslau, den 19. September 1920.

Der Regierungspräsident zu Oppeln. Verwaltungsstelle Breslau.

J. A.: von Alten.

(8642)

Bekanntmachung.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 2. August d. Js. — R 3141 — wird das durch meine Bekanntmachung vom 31. Januar d. Js. ^{I. B. Z. 105 Gen} _{24. 14. 16.} angeordnete Freigabeverfahren für alle Arten von Baustoffen in vollem Umfange bis auf weiteres hiermit aufgehoben.

Es fällt daher von jetzt an sowohl die Vorprüfung durch die unteren Verwaltungsbehörden, wie die Nachprüfung des Baustoffbedarfs durch die Baustoffbeschaffungsstelle fort. Anträge auf Baustoffzuteilung sind nicht mehr erforderlich. Die Baustoffe können bis auf weiteres ohne Freigabescheine im freien Handel verlaufen und bezogen werden.

Die Aufhebung des Freigabeverfahrens erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Sicherstellung der Baustoffe für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau gewährleistet bleibt. Ich behalte mir daher vor, hierfür geeignete Maßnahmen auf Grund der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. Jahrgang 1919 Nr. 237) im Bedarfsfalle zu treffen.

Schon jetzt bestimme ich, daß etwaige Anträge auf Ausfuhr von Baustoffen jeder Art nach dem Auslande stets mir, behufs Einholung der Genehmigung des Herrn Volkswohlfahrtsministers, vorzulegen sind.

Die nachgeordneten Behörden sind angewiesen, Bauvorhaben, über deren Dringlichkeit und Notwendigkeit Zweifel bestehen, mir vor Erteilung der Bauerlaubnis zur Entscheidung über die Zulassung der Ausführung vorzulegen. Dies betrifft namentlich Luxusbauten.

Die durch meine Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 Nr. A. 15330 B. P. S. ausgesprochene allgemeine Beschlagnahme von künstlichen Mauersteinen usw. wird durch die Aufhebung des Freigabeverfahrens weder rechtlich noch grundsätzlich berührt. U. a. erfolgt die Festsetzung von Stückpreisen und die Kohlenzuweisung an die Ziegeleien nach wie vor durch die Baustoffbeschaffungsstelle unter Mitwirkung des Baustoffausschusses.

Breslau, den 12. August 1920.

Der Regierungspräsident.

Bezirkswohnungskommissar. Baustoffbeschaffungsstelle.

J. B.: Schelih.

Bauvorhaben, über deren Dringlichkeit und Notwendigkeit Zweifel bestehen, sind mir vor Erteilung der Bauerlaubnis zur Entscheidung über die Zulassung der Ausführung vorzulegen.

Neustadt OS., den 7. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

In der Bekanntmachung über die Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge vom 4. Juni 1920, Kreisblatt Stück 26 Seite 252 muß es im Absatz I Ziffer 3 heißen: „für alle übrigen männlichen und weiblichen Personen für den Tag auf 4 Mark.“

Es wird ersucht, den Druckfehler zu berichtigen.

Neustadt O.S., den 12. Oktober 1920.

fm d.
Das Versicherungsamt des Kreises Neustadt O.S.

Nr. 448.

Ublieferung von Brotgetreide, Gerste und Hafer.

Es besteht vielfach die Ansicht, daß mit der öffentlichen Bewirtschaftung von Fleisch und Kartoffeln auch die für Brotgetreide, Gerste und Hafer aufgehört habe oder daß sie für jetztgenannte Erzeugnisse doch nur noch formell bestehe. Demgegenüber wird erneut bekanntgegeben, daß die Zwangswirtschaft für Brotgetreide, Gerste und Hafer nach wie vor fortbesteht und daß die Erfüllung der aus der Beschlagnahme dieser Früchte sich ergebenden Pflichten strengster Überwachung unterliegt. Alle Landwirte, und insbesondere die mit Frühdruschhöhle beließerten, sind verpflichtet, ihr Getreide so bald als möglich auszudreschen und an den Kommunalverband abzuliefern. Von der Ublieferungspflicht ausgenommen sind bei Brotgetreide und Gerste nur die zur Selbstversorgung und zur Saat genehmigten Mengen sowie die tarifmäßig vereinbarten Deputate. Auch Hafer ist abzüglich des Saatgutbedarfs und des Futterbedarfs für das im Betriebe gehaltene Vieh abzuliefern. Jede freihändige Veräußerung sowie Tausch ist strafbar.

Falsch wäre die Ansicht, daß die Verpflichtung zur Ublieferung des Getreides vom Empfang eines sogenannten Benachrichtigungsschreibens über die Ublieferungsschuld abhängig sei. Ausdruck und Ublieferung haben vielmehr ohne besondere Aufforderung mit größtmöglicher Beschleunigung zu erfolgen. Die Benachrichtigungsschreiben über die Ublieferungsschuld sollen den landwirtschaftlichen Betriebshabern nur davon Kenntnis geben, welche Mindestmengen der Kommunalverband von ihnen fordern wird, wenn sie ihren von vorn herein bestehenden Verpflichtungen nicht von selbst nachkommen.

Dies ist sofort auf ordentliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.-S., den 12. Oktober 1920.

fm d.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 449.

Bekanntmachung.

Die Herauslegung und Erhebung der Umsatzsteuer und der Grunderwerbsteuer für den besagten Teil des Kreises Neustadt geht mit dem 15. d. Mts. auf das Finanzamt in Gosef über.

Die Steuerpflichtigen haben sich fortan in diesen Steuerrangelegenheiten an das Finanzamt in Gosef zu wenden. Auch schwedende Angelegenheiten werden durch dieses Amt weiter erledigt.

Zahlungen sind nicht mehr an die Kreiscommunalkasse — Sparkasse — Oberglogau, sondern an die Finanzkasse in Gosef zu leisten.

Das Umsatzsteueramt und die Grunderwerbsteuerstelle des Kreises Neustadt — Geschäftsstelle Oberglogau — sind vom 15. d. Mts. ab nicht mehr zuständig.

Neustadt O.S., den 11. Oktober 1920.

fm d.
Der Kreisbaudschuh.

Danckemann.

fm d.
Nr. 450.

Anordnung über Kleinhandelspreise für Zucker.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 — R.-G.-Bl. S. 914 — und der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten, Provinzialzuckerstelle in Breslau, vom 12. X. 1920 wird für den Umfang des Kreises Neustadt O.S., soweit er nicht zum Abstimmungsgebiet gehört, der Höchstpreis für den Verkauf von 1 Pfd. Zucker (Farin, Hartzucker sowie Puderzucker) an die Verbraucher auf 3,50 Mts. einschl. Verpackung festgesetzt.

Der Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes über die Höchstpreise.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung gegen die Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 895) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Anordnung tritt am 16. 10. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. 6. außer Geltung.

Neustadt OS., den 14. Oktober 1920.

Der Kreisausschuss.

J. 6194
Nr. 451.

Befüllterung von Hafser und Gerste.

Nach dem Rundschreiben des Preußischen Landes-Getreide-Amtes vom 20. September 1920 sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur berechtigt, ihren selbstgebauten Hafser aus der Ernte 1920 an das im Betriebe gehaltene Vieh uneingeschränkt zu versütteln. Sie dürfen deshalb Hafser zu Futterzwecken von anderen Landwirten nicht erwerben.

Selbstgebante Gerste darf nur insoweit versüttelt werden, als sie von dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes an derjenigen Menge erspart wird, die ihm gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 der Reichsgetreideordnung zur menschlichen Ernährung der Selbstversorger zusteht (d. s. 5 kg auf den Kopf und Monat).

Eine Ausnahme ist für gedeckte, dem Kommunalverband gemeldete Buchsauen gemacht, für die mit Zustimmung des Kommunalverbandes 100 kg Gerste für je einen Wurf verwendet werden dürfen. Anträge auf Erteilung dieser Zustimmung sind uns mit einer Bescheinigung des Gemeindevorsteigers darüber, daß die Buchsau, für welche die Genehmigung nachgesucht wird, bereits geworfen hat oder hochträchtig ist, einzureichen.

Dies ist auf ortssübliche Weise sofort bekannt zu machen.

Neustadt OS., den 7. Oktober 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

J. 6912
Nr. 452.

Erhöhung der Saatgutmengen.

Der Herr Regierungspräsident hat die in der letzten Saatperiode bewilligte Erhöhung der Saatgutmenge auch für die neue Saatperiode bewilligt.

Dies ist auf ortssübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt OS., den 8. Oktober 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

Jan 19
Nr. 453.

P a ß w e s e n.

Reisepässe und Personalausweise werden nur auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde ausgesertigten Paßberichts ausgestellt. Von der Ortsbehörde ausgestellte Personalkarten können als Ersatz für diese Paßberichte nicht gelten. Ich ersuche die Orts- und die Ortspolizeibehörden, dies zu beachten. Antragsteller, die nur eine Personalkarte vorlegen, müssen zurückgewiesen werden. Es entstehen ihnen durch die Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften nur unnötige Weiterungen.

Neustadt OS., den 8. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

S. 1413
Nr. 454. Die Räude unter dem Pferdebestande des Bauerngutsbesitzers Albert Hettwer in Beßelwig ist erloschen.

Neustadt OS., den 8. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

S. 1668
Nr. 455. Der für den 16. Oktober d. J. in Neisse angelegte Viehmarkt kann wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche nicht stattfinden.

Neustadt OS., den 8. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

R 5428
Nr. 456.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch die Abtretung deutscher Gebietsteile hat eine große Zahl von Handwerkern aller Berufe ihre Selbständigkeit verloren, welche bestrebt sind, sich wieder eine Existenz zu schaffen, wozu die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Soweit sich in Gemeinden für Bäcker, Fleischer, Schlosser, Schmiede, Tischler, Zimmerleute, Kausleute, Schuhmacher, Schneider, Schneiderinnen, Plätterinnen usw.

Gelegenheit zur Begründung einer Selbständigkeit bietet, ist der Hauptstelle für Arbeitsnachweis der Flüchtlingszentrale Ost Frankfurt a. O. von den Gemeindevorstehern bis zum 31. Oktober 1920 Meldung zu machen.

Neustadt O.-S., den 9. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

St. 1885

Nr. 457.

Arbeitsgemeinschaften.

Mit Bezug auf meine allgemeine Verfügung vom 10. Mai 1919 — S. 1458 — ersuche ich die Ortspolizeibehörden, mir unaufgefordert sofort Anzeige zu machen, sobald eine Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Lohnfrage zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gebildet wird.

Neustadt O.-S., den 11. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

St. 442

Nr. 458.

Wohnungsbauten.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der nicht zum Abstimmungsgebiet gehörigen Ortschaften ersuche ich, mir bis spätestens zum 20. d. Mts. anzuzeigen,

1. ob und welche neuen Wohnungen in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 1. Oktober 1920 fertiggestellt worden und

2. welche neuen Wohnungen am 1. Oktober 1920 im Bau begriffen gewesen sind.
Ich ersuche um gleichzeitige Angabe, ob und welche Unterstützungen (Reichsdarlehen usw.) zu den Bauten bewilligt worden sind.

Neustadt O.-S., den 8. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Anfertigung

von
Visiten-, Adreß-,
Avis-,
Einladungs- etc.
Karten,
Briefbogen
und Couverts
mit Firmadruck,
Circulären,
Rechnungen,
Quittungen,
Wechselschemas,
Formularen,
Etiketten,
Post-
Paketadressen
etc.

Die Buchdruckerei

von

R. Reichelt

Neustadt O.-Schl., Ring 6/7

empfiehlt sich zur

Herstellung von Druckarbeiten

jeder Art

und sichert bei geschmackvoller
und sauberer Ausführung
zeitgemäße Preise zu.

Verlag und Expedition des
„Stadtblattes“ und des „Kreisblattes“.

Größtes Lager
aller im amtlichen und privaten
Verkehr verkommenen Formulare.

Anfertigung

von
Verlobungs-,
Vermählungs-,
Geburts- und
Todesanzeigen
in den modernsten
Façons und
Papiersorten,
Hochzeits-
Kladderadatschen,
Speise- und Wein-
Karten,
Programmen,
Broschüren,
Werken,
Plakaten
etc.

Auf Bezugsschnitt Nr. 61 der grünen und grauen Lebensmittelarten entfallen 250 Gramm Haferslocken (loose) und 250 Gr. **Rheinische Suppe**.

Auf Bezugsschnitt Nr. 63 der rosa und gelben Lebensmittelarten entfallen 250 Gramm Haferslocken in Paketen und 2 Pack **Süßmilch-Speise**.

Alein - Verkaufspreise:

Haferslocken (loose), das Pfund	1,40 M.
Haferslocken, das Paket	1,05 "
Rheinische Suppe, das Pfund	0,96 "
Süßmilch-Speise, das Paket	0,55 "

Der Verkauf beginnt Montag den 18. Oktober 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben A bis L, Dienstag den 19. Oktober 1920 mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 13. Oktober 1920.

Lebens- und Futtermittelstelle des Kreises Neustadt O.-S. Lebensmittel-Kommission.

Rind-, Kalb-, Ziegen-,
Jltis-, Marder-,
Fuchs-, Katzen-,
Hasen- u. Kaninchen-

kaufst zu höchsten Tagespreisen

H. Weissmann, Oberglogau,
Schlosstrasse 52 — vorm. Tschauer'sche Gerberei.
Aufkäufer werden gesucht!

Felle

Rugholz-Verkauf.

Am Dienstag den 26. Oktober 1920 früh von 11 Uhr ab werden im Gasthaus **Volksgarten** zu Neustadt aus dem Forstrevier Riegersdorf, Jagen 53, 54, 65, 66: 273,63 fm Kl., T.a., Fichtenstämme III. bis V. Cl., 85,61 fm Lärchenstämme IV.—V. Cl., 38 Stück Heizl. I. bis III. Cl., 20 Hopfenstangen verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekanntgegeben. Losenteilungen können durch die städt. Oberförsterei gegen Entstättung von Schreibgebühren bezogen werden.

Neustadt O.-S., den 14. Oktober 1920.

Die städtische Forstverwaltung.

Achtung, Landwirte!

Entgegen anderer etwaiger Bekanntgabe habe ich den Bauerngutbesitzer Herrn **Eduard Sauer**, Steinau, zu meinem alleinigen Aufkäufer in Steinau und Umgebung für alle Getreidearten bestellt, welcher für meine Rechnung auf den Lagerräumen des Mühlensitzers Herrn **Josef Iwan** entgegenzunehmen wird.

Ich bitte die verehrliche Rundschafft, ihm das gleiche Vertrauen wie das mir bisher bewiesene entgegenzubringen.

Johann Ambros,
Oberkommissionär in Neustadt O.S.

Ein Stubenmädchen und eine Köchin

mit guten Zeugnissen bei hohem Lohn für Berlin gesucht. Adresse zu erfahren bei Frau Olga Appel, Neustadt O.S., Ring 30.

100 Millionen

Mark Versicherungsbestand hat die Schlesische
Provinzial-

Lebensversicherungsanstalt allein aus Schlesien trotz des Krieges
in 8½ Jahren erreicht.

Der beste Beweis

für das ihr allseitig entgegengebrachte Vertrauen.

Neu aufgenommen:

— Unfall- und Haftpflichtversicherung —

durch die Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungsanstalt.

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

in altbewährter Weise durch die Schlesische Provinzial-Feuersozietät.

— Auskunft erteilt die Geschäftsstelle in Neustadt, Untere Mühlstraße 20. —

Die Ausschusmitglieder der Allgemeinen Ortskassenkasse des Kreises Neustadt O.-S. werden zu der auf Dienstag, den 26. Oktober 1920, nachmittags 4 Uhr in unserem Kassenzimmer hier selbst, Wiesenerstraße Nr. 20, anberaumten Sitzung des Ausschusses hiermit eingeladen.

Der Vorsitzende.

J. B.: Hübner.

Tagesordnung.

1. Beschlussfassung über einen neuen VII. Nachtrag zur Sitzung der Allgemeinen Ortskassenkasse des Kreises Neustadt O.-S. bezüglich der anderweitigen Festlegung des Grundlohnes, der Versicherungsbeiträge, des Krankengeldes und des Sterbegeldes.
2. Kenntnisnahme und Zustimmung betreffs der vom Oberversicherungsamt in Breslau getroffenen Abänderung des Beschlusses vom 20. März 1920 über einen VI. Nachtrag zur Kassensitzung.

Häute u. Felle aller Art	Alteisen, Papier, Lumpen, Knochen, Metalle.
Rosshäute Schafwolle	Alle Sorten Wein-, Sekt- und Likör-Flaschen kaufst und erbittet Angebot zur Selbstdaholung
A. Wilde vorm. J. Rieger, Neustadt O.-S., Fischstr. 44.	

Nach durchgreifender Reparatur der Maschinen usw. wird der Sägewerksbetrieb am 11. 10. in vollem Umfange wieder aufgenommen.

Dies den pp. Interessenten zur gefälligen Kenntnisnahme, und bitte ich um freundliche Aufträge.

Dampfsägewerk Neustadt,

vorm. Zeißner, Inh. Otto Groetzner,
Neustadt O.S.

Oppelner landwirtschaftl. Maschinenbau,

Telefon Nr. 556. Krakauerstr. 43, Telefon Nr. 556.

Inh.: **Richard Pawlik.**

— Abtl. Milchseparatoren Kirchstrasse 12. —

Billige Bezugsquelle für Landwirte,

aller Arten von Dresch-, Drill- und Siedemaschinen,
Eggen, Pflüge, Walzen usw.

Oele und Ersatzteile stets am Lager.

Tellermilchseparatoren: Alfa, Löwe und Monopol usw.

100 Liter Stundenleistung 725,— Mark.

Suche noch für jeden Bezirk

5 tüchtige Vertreter.

Kaufe zu höchsten Tagespreisen

Rind- und Rosshäute

Kalb-, Biegen-,
Schaf- und Kaninfelle.

E. Kassel,
Oberglogau. Ring 155.

Formusare

betreffend:

Anträge auf Wochenhilfe,
Invalidenrenten = Quittungen,
Unfallrenten = Quittungen,

Tanzbücher,

Arbeitsbücher,

Dienstbücher,

Kohlenzettel,

Anträge auf

Wanbergewerbescheine
vortätig in der

Kreisblatt-Druckerei,

R. Reichelt,
Neustadt O.-S., Ring 6/7.

Achtung! Bauleute! Händler!

nur

14 Tage billigstes

Angebot meiner

erstklassigen Fabrikate:

Zement-Doppelsalz-Dachsteine,
Zement-Doppel-Bierschwänze,
Zement-Fiesen und -Rohre.

Zementwarenfabrik

Gustav Hildebrandt,

Oppeln O.S. Telefon Nr. 119. Filiale: Al.-Kottorz.

Vertreter bei hoher Provision gesucht.

Dienstmarken

E. G. H. S. bis 5 Mark kauft, sauber gestempelt
(höhere Werte über 1 Mark bevorzugt)

E. K. A. Draeger, Kolberg.
Postfach 26.

Lahme oder verunglückte

Pferde
und Fohlen

hole ich per Wagen
sofort ab.

Hugo Schneider,
Inh. Adolf Auet,
Rohfleischerei, Neustadt O.-S.
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.



Rind- und Rosshäute,

sowie Kalb-, Schaf-,
Ziegen- und Kanin-Zelle

kaust und zahlt die höchsten
Tagespreise oder tauscht gegen
gegerbtes Leder um

L. Gerstel,
Oberglogau. Ring 124.

Für Arbeitgeber!

Formulare zur
Nachweisung der an das
Finanzamt abgelieferten
Einkommensteuer
vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei.